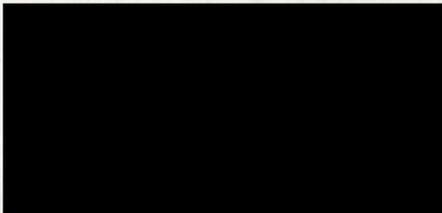
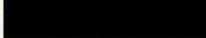


Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig



Fachbereich Bürgerservice
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1; 38106 BS

Name: 

Zimmer: 

Telefon: 0531/470-
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531/470-
E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens (Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

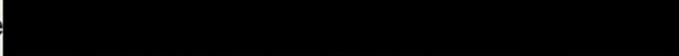
06.11.2021

325.2.0.1.0.15-261/21

Tag

6. Dezember 2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
Betrieb: Fleischerei Brandes GmbH & Co. KG, Berliner Straße 103 in 38104 Braunschweig

Sehr geehrte 

aufgrund Ihres Antrags vom 6. November 2021 ergeht folgender Bescheid:

1. Die von Ihnen begehrte Informationsgewährung wird erteilt.
2. Am 5. Juni 2018 und am 12. Mai 2020 fanden im o. g. Betrieb die letzten beiden Kontrollen statt. Die Kontrollergebnisse werde ich Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen postalisch übersenden.
3. Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 06.11.2021 haben Sie über den o. g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und
2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Ihr Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG formell und materiell begründet, so dass Ihnen ein Anspruch auf die begehrten Informationen zusteht.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o. g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert.

Aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren darf der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Ich werde Ihnen daher die o. g. Auskünfte erst nach dem Ablauf von 14 Tagen ab Datum dieser Entscheidung postalisch übersenden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

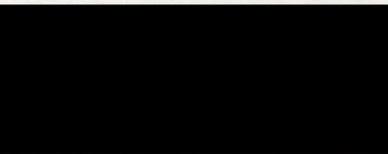
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der derzeit gültigen Fassung.

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.